

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/497](#) von Marc Scherrer: «Übersicht über finanzielle Verpflichtungen und Trägerschaften mit Basel-Stadt» 2025/497

vom 3. Februar 2026

1. Text der Interpellation

Am 13. November 2025 reichte Marc Scherrer die Interpellation 2025/497 «**Übersicht über finanzielle Verpflichtungen und Trägerschaften mit Basel-Stadt**» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt bestehen zahlreiche Vereinbarungen gemeinsame Trägerschaften und öffentliche Aufgaben – etwa im Bereich der Universität, der Kultur, der Spitäler oder des Gesundheitswesens. Diese Zusammenarbeit ist für die Region von grosser Bedeutung und trägt wesentlich zur Standortattraktivität der Nordwestschweiz bei. Gleichzeitig haben sich im Laufe der Zeit immer mehr solcher Vereinbarungen angesammelt, häufig mit beträchtlichen finanziellen Verpflichtungen für den Kanton Basel-Landschaft. Viele dieser Verträge stammen aus unterschiedlichen Epochen und beruhen auf heterogenen Rechtsgrundlagen. Entsprechend ist unklar, ob heute eine vollständige und zentrale Übersicht über alle Vereinbarungen, deren Inhalt und finanzielle Tragweite besteht.

Zudem zeigt sich bei einzelnen Institutionen – etwa im Gesundheits- oder Bildungsbereich –, dass über die vertraglich vereinbarten Beiträge hinaus wiederholt zusätzliche Mittel gesprochen werden, um Defizite oder strukturelle Herausforderungen zu decken. Dies wirft Fragen zur Transparenz, zur rechtlichen Grundlage und zur strategischen Steuerung solcher Finanzflüsse auf. Ebenso stellt sich die Frage, ob der Kanton alle Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung nutzt, etwa durch eine stärkere Beteiligung anderer Kantone oder des Bundes.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Verfügt der Regierungsrat über eine vollständige und zentral geführte Übersicht sämtlicher vertraglichen Vereinbarungen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber Basel-Stadt, und wie ist diese aufgebaut (falls nein, weshalb nicht und welche Massnahmen sind zur Schaffung einer solchen Übersicht vorgesehen)?
2. Wie haben sich die Zahlungen innerhalb dieser Verträge in den letzten 15 Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach Bereichen (z. B. Bildung, Kultur, Gesundheit sowie weitere gemeinsame Trägerschaften und Leistungen)?

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage können ausserordentliche oder zusätzliche Finanzbeiträge an gemeinsame Institutionen und Trägerschaften geleistet werden, die über die vertraglich vereinbarten Beiträge hinausgehen?
4. Prüft der Regierungsrat bei bestehenden oder neuen Vereinbarungen systematisch, ob eine Beteiligung des Bundes gemäss Art. 48a BV oder anderer Kantone möglich ist?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass eine koordinierte und transparente Übersicht über sämtliche interkantonalen Verträge gewährleistet ist, einschliesslich einer regelmässigen Information des Landrats?
6. Inwiefern sieht der Regierungsrat vor dem Hintergrund dieser Gesamtsicht Bedarf, einzelne Vereinbarungen mit Basel-Stadt oder weiteren Partnerkantonen anzupassen, neu zu verhandeln oder klarerer Kriterien für zusätzliche Finanzbeiträge zu definieren?

2. Einleitende Bemerkungen

Zunächst scheint der Gegenstand der vorliegenden Interpellation nicht in allen Punkten eindeutig gefasst. Welche Arten von finanziellen Verpflichtungen sind mit vertraglichen Vereinbarungen gegenüber Basel-Stadt gemeint? Geht es:

- um die Rechtsform des Empfängers (Kanton Basel-Stadt vs. private Organisationen / öffentlich-rechtliche Anstalten),
- um den regionalen Bezug des Empfängers (Sitz in Basel-Stadt), oder
- um die Vertragsform zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (beispielsweise via Staatsvertrag)?

Die möglichen Arten der gemeinten Geldflüsse werden in den nachfolgenden Abschnitten kurz umrissen.

A) Staatsbeiträge direkt an Kanton Basel-Stadt

Es handelt sich um Beiträge, die der Kanton Basel-Landschaft direkt an den Kanton Basel-Stadt entrichtet.

B) Staatsbeiträge an Institutionen in Basel-Stadt

Weiter zahlt der Kanton Basel-Landschaft Entschädigungen an öffentliche sowie private Organisationen in Basel-Stadt. In der Regel sind dies öffentlich-rechtliche Anstalten und private Institutionen (z. B. AG, Vereine) mit Sitz in Basel-Stadt.

C) Staatsbeiträge mit einer interkantonalen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Empfänger mit Sitz in Basel-Stadt

Ein interkantonaler Vertrag ist ein innerstaatlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag, den zwei oder mehrere Kantone abschliessen, um Aufgaben zu koordinieren, gemeinsame Einrichtungen zu führen oder gemeinsame Standards festzulegen. Die Begriffe «interkantonaler Vertrag», «Konkordat» und «Staatsvertrag» sind im Kanton Basel-Landschaft deckungsgleich.¹ Weiter gibt es auch untergeordnete «Verwaltungsvereinbarungen», die beispielsweise zwischen den Regierungsräten zweier Kantone abgeschlossen werden. Der Unterschied liegt primär darin, wer die andere Vertragspartei ist und wer seitens des Kantons zum Abschluss berechtigt ist. Die gemeinsame Trägerschaft bezeichnet eine Form der gemeinsamen Tragung von

¹ Die Rechtswissenschaft verwendet in der Regel den Begriff «interkantonaler Vertrag», weil er als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Kantonen dem auf Bundesebene verwendeten Begriff ([Artikel 48 und 48a BV](#)) entspricht. Das Völkerrecht verwendet den Begriff «Konkordat» vor allem für Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Staaten und den Begriff «Staatsvertrag» vor allem für Verträge zwischen souveränen Staaten; in der Schweiz und vor allem im Kanton Basel-Landschaft sind diese jedoch Synonyme des «interkantonalen Vertrags» (siehe [§ 64 KV](#)).

Lasten und Pflichten (und allenfalls Rechten), ohne sich über die Rechtsform zu äussern. Gemeinsame Trägerschaften können, müssen aber nicht als interkantonale Anstalten ausgestaltet sein.

D) Staatsbeiträge mit einer interkantonalen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Empfänger mit Sitz in Basel-Landschaft

Ein Beispiel wäre hier das Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH) mit Sitz in Allschwil. Es besteht ein Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH. Das Swiss TPH ist eine bikantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

E) Staatsbeiträge mit einer interkantonalen Zusammenarbeit mit Basel-Stadt an Dritte mit Sitz in mehreren Kantonen

Weiter bestehen Verträgen zwischen den Kantonen Basel-Land mit Basel-Stadt (und ggf. weiteren Kantonen). Ein Beispiel wäre hier die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Der Sitz des Beitragsempfängers ist dabei nicht zwingend eine Institution mit Sitz in Basel-Stadt.

F) Leistungseinkauf bei Firmen in Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Landschaft kann für die eigenen Leistungserbringung Sach- und übrige Betriebsmittel bei Firmen mit Sitz in Basel-Stadt tätigen. Beispiele wäre hier z. B. Aufwände für Beratungsaufwand, IT-Dienstleistungen, Büromaterial, Catering usw.

Wir interpretieren die Interpellation dahingehend, dass folgende Beiträge im Interesse der Abklärungen stehen:

- Staatsbeiträge, die direkt an den Kanton Basel-Stadt entrichtet werden
- Staatsbeiträge an Institutionen in Basel-Stadt
- Staatsbeiträge mit einer interkantonalen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Empfänger mit Sitz in Basel-Stadt

Nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen sind hingegen folgende Mittelflüsse:

- Staatsbeiträge mit einer interkantonalen Zusammenarbeit mit Empfänger mit Sitz in Basel-Landschaft
- Staatsbeiträge mit einer interkantonalen Zusammenarbeit mit Empfänger mit Sitz in mehreren Kantonen
- Leistungseinkäufe (Beschaffungen) bei Firmen in Basel-Stadt

Rechtliche Grundlagen und Kontierung (Buchhaltung)

Grundsätzlich kann man anmerken, dass bei den **Staatsbeiträgen** (Abgeltungen² und Finanzhilfen³) des Kantons Basel-Landschaft gegenüber Dritten das Staatsbeitragsgesetz (SBG, [SGS 360](#)) und die Staatsbeitragsverordnung (SBV, [SGS 360.11](#)) gelten, welche seit 1.1.2020 in Kraft sind. Vorbehalten bleiben eidgenössische oder interkantonale Regelungen. Weiter gilt das SBG nicht für Beiträge aus dem Swisslos-Fonds oder dem Swisslos-Sportfonds.

Die Staatsbeiträge werden in den Kontengruppen 36 Transferaufwand (und 46 Transferertrag) gebucht. Die Beiträge werden in den Direktionen des Kantons Basel-Landschaft themenspezifisch betreut; bei grossen Beiträgen laufen intensive konzeptionelle Arbeiten und Vertragsverhandlungen. Der Landrat wird aufgrund des Ausgabenrechts (FHG, [SGS 310](#)) inhaltlich miteinbezogen.

Bei **Beschaffungen** gilt das öffentliche Beschaffungsrecht. Diese Positionen werden in der Kontengruppe 31 Betriebs- und übriger Sachaufwand gebucht. Bei der Kontierung steht die Art

² Eine «Abgeltung» ist ein Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen.

³ Eine «Finanzhilfe» ist ein Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter.

des beschafften Gutes im Vordergrund (Beispiele: Büromaterial, Treibstoffe, Fahrzeuge, Hardware, Honorare).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Verfügt der Regierungsrat über eine vollständige und zentral geführte Übersicht sämtlicher vertraglichen Vereinbarungen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber Basel-Stadt, und wie ist diese aufgebaut (falls nein, weshalb nicht und welche Massnahmen sind zur Schaffung einer solchen Übersicht vorgesehen)?*

Der Kanton führt eine sogenannte Transfer-Datenbank, in welcher alle Positionen des Transferaufwands und -ertrags geführt und mit zusätzlichen Informationen ergänzt werden. Die zusätzlichen Informationen sind beispielsweise die Transferform; also die Klassifizierung nach Abgeltung, Finanzhilfe und übrigen Transfer. Weiter werden beispielsweise für den Sachverhalt zuständige Personen, Ziel und Zweck des Transfers erfasst sowie Leistungsvereinbarungen hochgeladen. Die Aufschlüsselung nach Empfänger-Kanton bzw. in welchem Kanton eine Institution angesiedelt ist, steht nicht im Fokus der Transfer-Datenbank. Dies ist jedoch ein Merkmal der Kostenarten im Buchhaltungssystem SAP (z. B. 3611 0000 Entschädigung an BS). Diese Datenbank wird dezentral durch die Direktionen gepflegt und zentral (Finanzverwaltung) regelmässig auf Vollständigkeit der Finanzdaten und Aktualität der Stammdaten geprüft. Die Transfer-Datenbank ist die Grundlage für das Staatsbeitragscontrolling zu Händen des Regierungsrats. Die gesetzliche Grundlage zur Führung der Transferdatenbank findet sich in der Staatsbeitragsverordnung § 12. Mit der Einführung des [Staatsbeitragsgesetzes](#) (SGS 360) und der [Staatsbeitragsverordnung](#) (SGS 360.11) wurden ab 2020 mehr Transparenz und Standardisierung geschaffen und die Auswertbarkeit erhöht. Zentral (Finanzverwaltung) wurden unter Einbezug der Direktionen standardisierte Vorlagen für die Leistungsvereinbarungen erarbeitet. Für die konzeptionelle Ausarbeitung (Inhalte) und Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen liegt die Verantwortung in den zuständigen Dienststellen in den Direktionen.

2. *Wie haben sich die Zahlungen innerhalb dieser Verträge in den letzten 15 Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach Bereichen (z. B. Bildung, Kultur, Gesundheit sowie weitere gemeinsame Trägerschaften und Leistungen)?*

Das Tracking in einer Schattenbuchhaltung mit spezifischen und wechselnden politischen Interessen über lange Zeiträume ist sehr aufwändig für die Verwaltung. Die historische Analyse von Finanzdaten generiert wenig bis keinen Mehrwert für die zukünftige Entwicklung. Hinsichtlich Steuerung von Beiträgen sollten die Ressourcen der Verwaltung spezifisch pro Sachthema eingesetzt werden, z. B. bei Konzeptentwicklung und Verhandlungen. Die grossen Kostenblöcke sind dem Landrat bekannt.

Grundsätzlich wird die finanzielle Entwicklung des Kantons in einer Gesamtsicht im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) geplant und im Jahresbericht jeweils darüber Rechenschaft abgelegt. Es wird dabei eine konstante Methodik unterlegt. Das Ausgabenrecht im FHG regelt die Zuständigkeit für die stufengerechte Bewilligungen von Ausgaben. Das Staatsbeitragsgesetz regelt vertiefter die Anforderungen und Prozesse von Vergaben und Erneuerung bei Staatsbeiträgen.

In der nachfolgenden Auswertung konzentrieren wir uns auf folgende Mittelflüsse (siehe auch «Einleitende Bemerkungen»):

- Staatsbeiträge direkt an den Kanton Basel-Stadt
- Staatsbeiträge an Institutionen in Basel-Stadt
- Staatsbeiträge mit einer interkantonalen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Empfänger mit Sitz in Basel-Stadt

Betrachtet werden die grössten Positionen und deren Anteil am Volumen in den Jahren 2018 und 2024. Zu beachten ist, dass der Kanton im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit eine hohe Anzahl an Buchungen vornimmt; die **Kontierungen werden dezentral vorgenommen** und können punktuell und je nach Länge des Betrachtungszeitraums methodische Brüche aufweisen.

Abbildung 1: Auswertung Beiträge an Basel-Stadt in den Jahren 2018 und 2024

A) Staatsbeiträge direkt an Kanton Basel-Stadt			B) Staatsbeiträge an Institutionen in Basel-Stadt			C) Interkantonale Zusammenarbeit mit Basel-Stadt mit Staatsbeiträgen an Dritte mit Sitz in Basel-Stadt		
	2018	2024		2018	2024		2018	2024
Gesamtergebnis	34.2	37.6	Gesamtergebnis	230.0	276.8	Gesamtergebnis	186.5	182.3
Schulbereich	27.8	26.1	Spitäler	175.4	217.0	Universität Basel	169.1	164.5
Straf/Massnahmenvollzug, Gefängnisse und Forensik	4.3	7.5	Behindertenhilfe	18.6	25.5	Kulturvertrag	11.0	10.0
Krebsregister	0.3	0.5	Jugendhilfe	11.0	15.0	Opferhilfe	0.8	1.2
Kontakt und Anlaufstelle BS	0.9	0.9	BVB (Öffttlicher Verkehr)	8.9	10.0	Volkshochschule	0.6	0.6
Kanalisation	0.1	0.1	ARA Basel	2.4	3.7	Spitalbeschulung	0.1	0.6
			HKV Berufsfachschule	2.2	2.3	Frauenhaus	0.4	0.6
Total, in Mio. CHF	33.4	35.1	Total, in Mio. CHF	218.5	273.5	Total, in Mio. CHF	182.1	177.6
Anteil an Gesamtergebnis	97.7%	93.3%	Anteil an Gesamtergebnis	95.0%	98.8%	Anteil an Gesamtergebnis	97.6%	97.4%

A) Staatsbeiträge direkt an Kanton Basel-Stadt

Beiträge, die der Kanton Basel-Landschaft direkt an den Kanton Basel-Stadt entrichtet, bestehen im Zusammenhang mit dem Schulbereich (Ausserkantonale Angebote für Gymnasien, SEK, Vorkurse Brückenangebote, Wirtschaftsmittelschule, Passerelle), dem Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnissen, bei der Forensik, der Kontakt- und Anlaufstelle BS der Mitbenutzung der Kanalisation. Zu dieser Gruppe gehört auch der Beitrag an das Krebsregister, welches vom Kanton Basel-Stadt geführt wird.

B) Staatsbeiträge an Institutionen in Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Landschaft zahlt Entschädigungen an öffentliche wie private Organisationen in Basel-Stadt. Die frankenmässig grössten Entschädigungen sind dabei Beiträge an öffentliche wie übrige Spitäler in Basel-Stadt (inkl. UKBB), welche via KVG und Patientenfreizügigkeit geregelt sind. Grössere Beiträge fliessen auch in den Bereichen Behinderten- und Jugendhilfe. Weiter werden auch Beiträge an die Basler Verkehrs-Betriebe (öffentlich-rechtliche Anstalt) entrichtet. Bei der Position ARA (Abwasserbehandlung) handelt es sich beim Empfänger um die Pro Rheno AG. Weiter gibt es Vereinbarungen mit Berufsfachschulen, Brückenangebote und Höhere Fachschulen mit Sitz in Basel-Stadt, wobei der Beitrag an das KV Basel den grössten Anteil ausmacht.

Ausserdem werden verschiedene kleinere Beiträge an private Organisationen wie Beratungs- und Betreuungsangebote (z. B. Männerbüro, Safer Dance, Verein Alkoholberatung) mit Sitz in Basel-Stadt entrichtet.

C) Interkantonale Zusammenarbeit mit Basel-Stadt mit Staatsbeiträgen an Dritte mit Sitz in Basel-Stadt

Der grösste Beitrag fliesst in dieser Gruppe an die Universität Basel mit dem Universitätsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ([SGS 664.1](#)). Weiter besteht ein Vertrag zwischen den beiden Regierungsräten über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen ([SGS 366.15](#)). Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an

der Finanzierung der kulturellen Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Stadt. Die Empfänger/innen sind kulturelle Institutionen mit Sitz in Basel-Stadt.

3. *Auf welcher rechtlichen Grundlage können ausserordentliche oder zusätzliche Finanzbeiträge an gemeinsame Institutionen und Trägerschaften geleistet werden, die über die vertraglich vereinbarten Beiträge hinausgehen?*

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, da die Finanzierungsmechanismen je nach Sachverhalt sehr unterschiedlich sind. Grundsätzlich sind Beiträge, die über die vertraglichen und/oder gesetzlichen Konditionen hinausgehen, nicht vorgesehen. Werden in Einzelfällen zusätzliche Beiträge geleistet, müssen neben den rechtlichen Grundlagen zur Rechtfertigung dieses Beitrags, eine Ausgabenbewilligung und entsprechende Budgetmittel vorliegen.

4. *Prüft der Regierungsrat bei bestehenden oder neuen Vereinbarungen systematisch, ob eine Beteiligung des Bundes gemäss Art. 48a BV oder anderer Kantone möglich ist*

Der [Art. 48a BV](#) verpflichtet die Kantone, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Diese Rahmenvereinbarung (IRV), der alle Kantone beigetreten sind, regelt innerhalb des vorgegebenen bundesrechtlichen Rahmens die Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit (vgl. Kanton Basel-Landschaft [SGS 149.91](#) «Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)»). Dort werden Leistungskauf und Lastenausgleich zwischen den Kantonen sowie eine gemeinsame Trägerschaft konkretisiert. Die Kantone werden durch Art. 48a BV nicht verpflichtet, in allen (oder einzelnen) der aufgeführten Aufgabenbereiche Verträge auszuhandeln und abzuschliessen. Die Aufgabenbereiche sind der Straf- und Massnahmenvollzug, das Schulwesen, kantonale Hochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, die Abfallbewirtschaftung, die Abwassereinigung, der Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin und Spezialkliniken und Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Bei allen genannten Aufgabenbereichen bestehen langjährige Zusammenarbeitsformen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Eine Beteiligung des Bundes ist gemäss Art. 48a der Bundesverfassung nicht Teil der Regelung, sondern der Bund kann in spezifischen Aufgabenbereichen die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten.

5. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass eine koordinierte und transparente Übersicht über sämtliche interkantonalen Verträge gewährleistet ist, einschliesslich einer regelmässigen Information des Landrats?*

Der Regierungsrat wird regelmässig über die Staatsbeiträge als Teilmenge des Transferaufwands anhand des Staatsbeitragscontrollings informiert. Als Basis für das Staatsbeitragscontrolling dienen Auswertungen der Transfer-Datenbank. Es bestehen gemäss Staatsbeitragsgesetz spezifische Vorgaben für die Vergabe, Erneuerung und deren Mandatierung. Die Leistungsvereinbarungen können maximal mit einer Laufzeit von 4 Jahren abgeschlossen werden; eine automatische, stillschweigende Erneuerung ist ausgeschlossen.

Der Landrat wird regelmässig über den Aufgaben- und Finanzplan (Übersicht) wie auch über die Ausgabenbewilligungen (Einzelsicht) über die frankenmässig grösseren Beiträge informiert und beschliesst diese.

Ein spezifisches zusätzliches Controllinginstrument, welches sich nur auf die interkantonalen Verträge fokussiert, kennt der Kanton Basel-Landschaft nicht.

6. *Inwiefern sieht der Regierungsrat vor dem Hintergrund dieser Gesamtsicht Bedarf, einzelne Vereinbarungen mit Basel-Stadt oder weiteren Partnerkantonen anzupassen, neu zu verhandeln oder klarere Kriterien für zusätzliche Finanzbeiträge zu definieren.*

Der Regierungsrat sieht in einer Gesamtsicht keinen Bedarf losgelöst von den bestehenden Prozessen zur Finanzplanung des Kantons einzelne Vereinbarungen mit Basel-Stadt anzupassen

oder die Kriterien für Beiträge im Transferaufwand zu überarbeiten. Die Grundsätze sind im FHG und im Staatsbeitragsgesetz geregelt. Spezifische Finanzierungsformen sind teils in weiteren Erlassen (Spezialgesetze, Staatsverträge) und in Leistungsvereinbarungen geregelt. Die finanzielle Entwicklung wird in einer Gesamtsicht unter Einbezug des Landrates gesteuert. Die in der Vergangenheit (Entlastungspaket 2012 bis 2015, Finanzstrategie 2016 bis 2019) durchgeführten wie auch derzeit laufende Massnahmen (Finanzstrategie ab 2024) adressieren diverse Sachverhalte und tragen massgeblich zur Stabilisierung des Finanzhaushaltes bei.

Liestal, 3. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich